

30.05.96

Antrag

des Freistaats Thüringen

**Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des
Wohngeldgesetzes und zur Verlngerung der Geltungsdauer des
Wohngeldsondergesetzes**

DIE MINISTERIN FR BUNDESANGELEGENHEITEN
IN DER STAATSKANZLEI
CHRISTINE LIEBERKNCHT

Erfurt, den 30. Mai 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Edmund Stober

Sehr geehrter Herr Prsident,

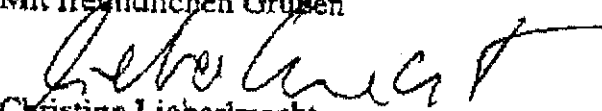
die Landesregierung des Freistaats Thringen hat beschlossen, dem Bundesrat
die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des
Wohngeldgesetzes und zur Verlngerung der Geltungs-
dauer des Wohngeldsondergesetzes

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf die
Tagesordnung der nchsten Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996 zu setzen
und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Christine Lieberknecht

Entscheidung des Bundesrates zur Novellierung des Wohngeldgesetzes und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:

1. Es ist umgehend ein Reformvorschlag zum Wohngeldrecht vorzulegen, der ein einheitliches Wohngeldgesetz für Deutschland vorsieht. Dieses Wohngeldgesetz hat einen angemessenen Beitrag zur Wohnkostenentlastung zu leisten.
2. Sollte es nicht möglich sein, einen derartigen Reformvorschlag so rechtzeitig vorzulegen, daß er spätestens zum 1. Januar 1997 in Kraft treten kann, so ist die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem ein einheitliches Wohngeldrecht wirksam wird.

Das Wohngeldrecht ist in Deutschland noch gespalten. In den alten Ländern gilt das Wohngeldgesetz, in den fünf neuen Ländern und Berlin Ost das Wohngeldsondergesetz. Beide Gesetze haben jedoch die gleiche Zielrichtung: Familiengerechtes Wohnen soll gesichert werden.

Dieser Aufgabe wird das Wohngeldgesetz kaum noch gerecht. Die Wohngeldleistungen auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden seit 1990 nicht mehr an die tatsächliche Entwicklung angepaßt. Ca. 65 v. H. der Leistungen auf der Grundlage des Wohngeldgesetzes entfallen auf das pauschalierte Wohngeld. Dies heißt, daß das Gros der Wohngeldleistungen deshalb an die Mietenentwicklung angepaßt ist, weil ergänzend Sozialhilfe gezahlt wird.

In den neuen Ländern gilt noch das Wohngeldsondergesetz, das gegenüber dem Wohngeldgesetz einfachere Regelungen und regelmäßig höhere Leistungen vorsieht. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde zuletzt durch Artikel 4 des MÜG vom 6. Juni 1995 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Hierbei gingen alle Beteiligten davon aus, daß spätestens zum 1. Januar 1997 ein einheitliches Wohngeldrecht für die alten und neuen Länder in Kraft tritt.

Die Wohngeldnovelle muß sowohl den Belangen in den alten als auch in den neuen Ländern gerecht werden. Sie muß schnell vorgelegt werden, damit die Verwaltung sich auf das neue Recht einstellen kann und die Wohngeldleistungen ohne Zeitverzögerung den Bedürftigen zufließen.

Erste Überlegungen zu einer Reform des Wohngeldrechtes sahen für die neuen Länder vor, daß diese generell in die Mietenstufe I und die bisherigen Baualtersklassen eingeordnet werden sollte. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Untersuchungen der Mietenentwicklung haben ergeben, daß für annähernd alle Wohnungskategorien, die die Höchstbetragstabelle unterscheidet, die derzeitigen durchschnittlichen Bruttokaltmieten pro m² bereits deutlich über den Höchstbeträgen der Mietstufe I liegen. Die derzeitige Höchstbetragstabelle berücksichtigt desweiteren nicht, daß im Zuge von Modernisierungen bei gleicher Ausstattung ältere Wohnungen signifikant höhere Mieten als neuere Wohnungen aufweisen. Bei den bis 1965 errichteten Wohnungen mit Vollausstattung erreicht die Durchschnittsmiete bereits den Höchstbetrag für die Mietenstufe V, bei den bis 1965 errichteten Wohnungen mit Teilausstattung den derzeitigen Höchstbetrag für die Mietenstufe IV. Die Durchschnittsmieten für von 1966 bis 1977 errichtete Wohnungen mit Vollausstattung liegen nur wenig unter den Höchstbeträgen der Mietenstufe III.

Diese Mietenstruktur unterscheidet sich von der der alten Bundesländer, wo bei gleicher Ausstattung Wohnungen jüngeren Baualters höhere Mieten aufweisen als ältere Wohnungen.

Inhaltlich sind an eine Wohngeldnovelle insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

- Das Leistungsniveau des novellierten Wohngeldgesetzes muß den aktuellen Anforderungen gerecht werden und einen wirksamen Beitrag zur Wohnkostenentlastung leisten.
- Für die neuen Länder muß eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einordnung in neue Mietenstufen erfolgen, die die unterschiedliche Mietenstruktur, insbesondere auch die Mieten modernisierter Wohnungen älterer Baualtersklassen und nach 1990 errichteter Neubauwohnungen, berücksichtigt.

Sollte es der Bundesregierung nicht möglich sein, eine Wohngeldnovelle mit den genannten Inhalten so rechtzeitig vorzulegen, daß sie zum 1. Januar 1997 wirksam werden kann, so muß die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem ein einheitliches Wohngeldrecht in Deutschland wirksam wird. Ein stufenloser Übergang von dem Wohngeldsondergesetz zum Wohngeldgesetz, wie es derzeit in den alten Ländern gilt, ist für die neuen Länder nicht darstellbar. Zum einen würde eine Vielzahl von Mietern finanziell überlastet werden, zum anderen ist die Verwaltung auf diese Aufgabe bislang noch nicht vorbereitet.